

## **Verbandssatzung des Nachbarschaftsverbandes Ulm vom 14. April 1976**

**in der Fassung vom 22. Juni 2007**

Durch § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Vierten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Nachbarschaftsverbandsgesetz) vom 09. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 261) – im Folgenden: NVerbG – wurde mit Wirkung vom 01. Januar 1976 für den Nachbarschaftsbereich Ulm der Nachbarschaftsverband Ulm mit Sitz in Ulm (im Folgenden: Nachbarschaftsverband) errichtet.

Mitglieder des Nachbarschaftsverbandes (im Folgenden: Verbandsmitglieder) sind nach § 1 Abs. 3 i.V. mit § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 6 NVerbG die

Kernstadt: Ulm

Umlandgemeinden:      Blaustein  
                                 Erbach  
                                 Hüttisheim  
                                 Illerkirchberg  
                                 Schnürpflingen  
                                 Staig

sowie der Alb-Donau-Kreis

Aufgrund von § 13 Abs. 1 NVerbG erlässt das Regierungspräsidium anstelle der oben genannten Verbandsmitglieder folgende Verbandssatzung:

### **§ 1**

#### **Rechtsverhältnisse**

Auf den Nachbarschaftsverband findet das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Anwendung, soweit in dem NVerbG und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Der Nachbarschaftsverband fördert unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung die geordnete Entwicklung des Nachbarschaftsbereichs und wirkt auf einen Ausgleich der Interessen seiner Mitglieder hin.
- (2) Der Nachbarschaftsverband ist Träger der vorbereitenden Bauleitplanung.
- (3) Auf den Nachbarschaftsverband können nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit weitere Gemeindeaufgaben übertragen werden. § 2 der Landkreisordnung bleibt unberührt. Bei der Übernahme neuer Aufgaben ist die Kostentragung zu regeln.

- (4) Der Nachbarschaftsverband ist bei der verbindlichen Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange (§ 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz) zu beteiligen. Die Verbandsmitglieder haben den Nachbarschaftsverband über sonstige Planungen und über Maßnahmen, die mehrere zum Nachbarschaftsbereich gehörende Gemeinden berühren, zu unterrichten und ihm jederzeit Auskunft zu erteilen. Der Nachbarschaftsverband soll auf eine Abstimmung der Planungen und Maßnahmen hinwirken.
- (5) Der Nachbarschaftsverband und der Regionalverband Donau-Iller unterrichten sich gegenseitig laufend über den Stand ihrer Planungen und Maßnahmen, soweit gemeinsame Interessen berührt sind.

### **§ 3 Organe**

- (1) Organe des Nachbarschaftsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Hauptorgan ist die Verbandsversammlung.
- (3) Soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, finden auf die Verbandsversammlung und auf den Verwaltungsrat die für den Gemeinderat, auf den Verbandsvorsitzenden die für den Bürgermeister geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.

### **§ 4 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsatzung besteht – abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 NVerbG – aus 21 Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

		Vertreterzahl
Kernstadt:	Ulm	7
Umlandgemeinden:	Blaustein	2
	Erbach	2
	Illerkirchberg	2
	Schnürpflingen	2
	Staig	2
Landkreis:	Alb-Donau-Kreis	2

- (2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, der allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung. Die weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte und Kreisräte bei einer Gemeinde vom Gemeinderat, beim Landkreis vom Kreistag widerruflich jeweils aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat, dem Kreistag oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer Verbandssatzung des Nachbarschaftsverbandes Ulm weiterer Vertreter gewählt. Für die weiteren Vertreter sind Stellvertreter in gleicher Zahl zu bestellen, die die Vertreter im Falle der Verhinderung vertreten. Ist mehr als ein weiterer Vertreter zu wählen, finden die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderats Anwendung; der Bürgermeister hat dabei Stimmrecht.
- (3) Die Zahl der Stimmen der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung richtet sich nach § 6 Abs. 2 und 3 NverbG \*). Der Alb-Donau-Kreis hat beratende Stimmen.

\* Stimmzahl: Ulm 60, Blaustein 18, Erbach 13, Hüttisheim 1, Illerkirchberg 4, Schnürpflingen 1, Staig 3

- (4) Der Verbandsvorsitzende stellt rechtzeitig vor den jeweiligen Wahlen der weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung die Zahl der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Stimmen fest und gibt diese Zahlen den Verbandsmitgliedern bekannt.
- (5) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Nachbarschaftsverbandes fest und entscheidet über die nachstehenden Angelegenheiten des Verbandes:
1. Änderung der Verbandssatzung;
  2. Erlass von Satzungen einschließlich der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen;
  3. Erlass einer Geschäftsordnung;
  4. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
  5. Übertragung von Aufgaben auf den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall;
  6. Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan und seine Änderungen;
  7. Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Nachbarschaftsverbandes;
  8. Ernennung, Einstellung und Entlassung leitender Bediensteter des Nachbarschaftsverbandes;
  9. Feststellung der Jahresrechnung;
  10. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei Beträgen von mehr als 25.000 €;
  11. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Beträgen von mehr als 2.500 €;

12. Die Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei Beträgen von mehr als 10.000 €
13. Verfügung über Verbandsvermögen und Aufnahme von Krediten, soweit dies für den Nachbarschaftsverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.

## **§ 5 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den jeweiligen gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) oder nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO).
- (2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat so viele Stimmen, wie dem von ihm vertretenen Verbandsmitglied Stimmen in der Verbandsversammlung zukommen (§ 4 Abs. 3). Der Landrat hat nur beratende Stimme.
- (3) Der Verwaltungsrat
  1. soll alle Angelegenheiten des Nachbarschaftsverbandes Vorberaten, zu deren Entscheidung die Verbandsversammlung zuständig ist;
  2. entscheidet, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind, insbesondere über die;
    - 2.1 Stellungnahme zu verbindlichen Bauleitplänen;
    - 2.2 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei Beträgen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 25.000 €;
    - 2.3 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bei Beträgen über 250 €, aber nicht mehr als 2.500 €;
    - 2.4 Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei Beträgen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 €;
    - 2.5 Führung von Rechtsstreiten;
    - 2.6 ist zuständig für die Beschlussfassung bei der Änderung (Änderungsbeschluss) des verbindlichen Flächennutzungsplanes; er entscheidet über die öffentliche Auslegung der Entwürfe zur Flächennutzungsplanänderung (Auslegungsbeschluss).
- (4) Die Kernstadt oder zwei Umlandgemeinden können vor der Beschlussfassung verlangen, dass eine dem Verwaltungsrat zukommende Angelegenheit der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet wird; Nr. 1 des Absatzes 3 bleibt unberührt.
- (5) Die Verbandsversammlung kann dem Verwaltungsrat durch Beschluss weitere Angelegenheiten zur Erledigung im Einzelfall übertragen.

## **§ 6**

### **Einberufung der Sitzungen, Öffentlichkeit der Sitzungen, Teilnahmepflicht**

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung bzw. den Verwaltungsrat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Unverzüglich muss dann einberufen werden wenn es ein Drittel aller Mitgliedsgemeinden oder die Kernstadt unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrats gehören.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrats sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln bei Vorberatungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 und wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Der Verbandsvorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsorgane sind rechtzeitig durch den Verband in der nach § 11 vorgesehenen Form öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie sind weiter zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung**

- (1) Die Verbandsversammlung bzw. der Verwaltungsrat sind beschlussfähig, wenn die Kernstadt und wenn Umlandgemeinden, auf die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl aller Umlandgemeinden entfallen, vertreten sind und die Sitzung ordnungsmäßig geleitet wird. Sind bei einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung die Verbandsmitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl vertreten, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung bzw. der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen der vertretenen Verbandsmitglieder über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats bedürfen einer Mehrheit von mehr als 60% der Stimmen der vertretenen Verbandsmitglieder, mindestens jedoch der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl. Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitgliedsgemeinden.  
Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmabgabe wird vom Bürgermeister als Stimmführer vorgenommen; im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle sein allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Be-diensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.
- (3) Halten Verbandsmitglieder mit mindestens einem Zehntel der satzungsmäßigen Stimmzahl oder hält mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder die Interessen eines Verbandsmitglieds durch einen Beschluss der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates für gefährdet, können sie gegen den Beschluss binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch hat die Verbandsversammlung zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von 70 vom Hundert der Stimmen der vertretenen Verbandsmitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl gefasst wird.

## **§ 8 Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter je auf die Dauer von zwei Jahren. Verbandsvorsitzender soll im Wechsel ein Vertreter der Kernstadt und ein Vertreter einer Umlandgemeinde sein.  
Die Gewählten führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu gewählten weiter. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für den Rest der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates; er vertritt den Nachbarschaftsverband.
- (3) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle des Verwaltungsrats bzw. der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsverwaltung. Er regelt die innere Organisation der Verwaltung und ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich.
- (6) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (7) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben, soweit sie ihm nicht ohne dies bereits nach Abs. 6 zukommen, zur dauernden Erledigung übertragen:
  1. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei Beträgen bis zu 10.000 €;
  2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Beträgen bis zu 250 €;
  3. Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei Beträgen bis zu 5.000 €;
  4. Inanspruchnahme von Bediensteten und sächlichen Verwaltungsmitteln der Verbandsmitglieder im Rahmen der Nr. 1.

Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden durch Beschluss weitere Angelegenheiten zur Erledigung im Einzelfall übertragen.

## **§ 9 Verbandsverwaltung**

Zur Wahrnehmung seiner Aufgabe kann der Nachbarschaftsverband eigene Bedienstete beschäftigen oder sich gegen Kostenersatz der Mitarbeiter und sächlichen Verwaltungsmittel eines Verbandsmitgliedes bedienen.

## **§ 10 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt der Verband, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Umlageschlüssel ist die Einwohnerzahl nach § 143 GO.
- (2) Die Verbandsumlage ist am 31.07. eines jeden Haushaltsjahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesem Termin eine entsprechende Vorauszahlung auf der Grundlage der Vorjahresumlage zu leisten.

## **§ 11 Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des Nachbarschaftsverbandes werden im Amtsblatt für die Stadt Ulm und den Alb-Donau-Kreis vorgenommen. Flächennutzungspläne, Haushaltspläne und Nachtragshaushaltspläne werden im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung nur in der Geschäftsstelle des Nachbarschaftsverbandes öffentlich ausgelegt.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.